

1893 (Ministerialbekanntmachung vom 4. Februar 1893) ist alsdann durch den Großherzog Karl Alexander und seine Gemahlin die ihnen zum Goldenen Hochzeits-Jubiläum vom Lande dargebrachte Ehrengabe von 140 000 Mark dem patriotischen Institute der Frauenvereine im Großherzogtum überwiesen worden. Diese „Jubiläumstiftung zur Gemeindepflege im Großherzogtum“ wird als ein besonderer Fonds verwaltet, zinstragend angelegt und dauernd erhalten. Zweck der Stiftung ist, eine geordnete, im christlichen Geist und durch berufene Pflegerinnen (Schwestern) ausgeübte Gemeindepflege innerhalb des Großherzogtums zu sichern, wobei unter Gemeindepflege jede auf die leibliche Pflege und die sittliche Hebung des Volkes gerichtete Tätigkeit zu verstehen ist. 300 Mark von den Zinsen sollen zum Kapital geschlagen werden. Über die Gesuche um Bewilligung von Beihilfen aus der Stiftung, die an das Zentralkuratorium des patriotischen Institutes der Frauenvereine zu richten sind, entscheidet die Obervorsteherin des Instituts. Diese kann auch Anträge auf Abänderungen der Stiftungsbestimmungen stellen, die alsdann der landesherrlichen Genehmigung unterliegen.

Durch landesherrliches Patent vom 9. Juli 1898 hat ferner Großherzog Karl Alexander die ihm aus Anlaß seines 80. Geburtstages dargebrachte Landesherrliche Ehrengabe von 45 000 Mark unter der Bezeichnung: „Karl Alexander-Geburtstags-Stiftung“ Wohlfahrtszwecken gewidmet. Die Stiftung wird unter Aufsicht des Departements des Großherzoglichen Hauses gesondert verwaltet.

Endlich hat durch landesherrliches Patent vom 17. Februar 1901 Großherzog Wilhelm Ernst anläßlich des Antritts seiner Regierung und zur Erinnerung an seinen Vater, den verstorbenen Erbgroßherzog Karl